



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Universitäten und  
Fachhochschulen in der Trägerschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die  
Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:  
An die  
Studierendenschaften der  
Universitäten und Fachhochschulen  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der  
Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

### Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen stehen vor der Aufgabe zu entscheiden, ob und inwieweit Kompetenzen, die Studierende mit beruflicher Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des Hochschulwesens erworben haben, anzurechnen sind, § 63 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz (HG).

Dabei ergab sich auch die Frage, ob Qualifikationen, die zum Hochschulzugang führen, gleichzeitig als Leistungen innerhalb des Studiums angerechnet werden können. Die Frage war also, ob insoweit eine Doppelverwertung in Betracht kommt.

Diese Frage ist durchweg zu bejahen. Eine derartige Doppelverwertung ist nicht nur zulässig, sondern ggf. – auf Antrag – sogar erforderlich.

Ruhr-Universität Bochum	
15. OKT. 2011	
Ges.	ASA
Az	

Oktober 2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
411  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schlamkow  
Telefon 0211 896-4370  
Telefax 0211 896-4355  
Christoph.Schlamkow  
@miwf.nrw.de

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-04  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@miwf.nrw.de  
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)



Dies ergibt sich aus der bloßen Überlegung, dass es Studierenden nicht zugemutet werden *darf*, bereits vorhandenes Wissen nochmals erwerben zu müssen.

In rechtlichen Begriffen ausgedrückt bedeutet das: Studierenden Leistungsnachweise abzuverlangen stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) dar. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn er zur Erreichung des Ziels – Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen – geeignet und erforderlich ist.

Es ist nicht erforderlich und daher nicht zulässig von Studierenden zu verlangen, bereits vorhandene Qualifikationen nochmals nachzuweisen. Daher sind die Hochschulen bei der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen des § 63 Absatz 2 Satz 3 HG („kann“) durch Artikel 12 Absatz 1 GG gebunden. Letztere Norm kann dazu führen, dass die Hochschulen zur Anrechnung verpflichtet sind.

Dies gilt nicht nur für den Bereich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Qualifikation erworben haben. Vielmehr gilt dies auch für Studierende, die mit einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung an die Hochschule gekommen sind.

Die schulische Hochschulzugangsberechtigung kann auf unterschiedlichste Weise, insbesondere mit unterschiedlichsten Abiturfächern erworben werden. Sie sagt aus, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber generell für ein Hochschulstudium geeignet ist.

Wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber darüber hinaus in der Schule oder anderswo außerhalb des Hochschulwesens Qualifikationen erworben hat, die einzelnen im Studium nachzuweisenden Leistungen gleichwertig sind, werden diese wegen Artikel 12 Absatz 1 GG im Wege von § 63 Absatz 2 Satz 3 HG anzurechnen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Prof. Dr. Goebel)